

VERORDNUNG (EG) Nr. 1924/1999 DER KOMMISSION**vom 8. September 1999****zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft betreffend das Mehrjahresprogramm (2000-2002) von Ad-hoc-Modulen in der Arbeitskräfteerhebung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 577/98 ist jedes Jahr ein Mehrjahresprogramm von Ad-hoc-Modulen festzulegen.
- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch den Beschluß

89/382/EWG, Euratom des Rates ⁽²⁾ eingesetzten Ausschusses für das Statistische Programm —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang dieser Verordnung ist ein Programm von Ad-hoc-Modellen für die Jahre 2000 bis 2002 festgelegt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. September 1999

Für die Kommission

Yves-Thibault DE SILGUY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 3.⁽²⁾ ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

ANHANG

ARBEITSKRÄFTEERHEBUNG

Mehrfjahresprogramm von Ad-hoc-Modulen

1. Übergang von der Schule ins Erwerbsleben

Variablenkatalog: siehe Verordnung (EG) Nr. 1925/1999 der Kommission vom 8. September 1999 zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft betreffend die Einzelheiten des Ad-hoc-Moduls für das Jahr 2000 über den Übergang von der Schule ins Erwerbsleben ⁽¹⁾

Referenzperiode: zweites Quartal 2000 (für Italien drittes Quartal 2000)

Betroffene Mitgliedstaaten und Regionen: alle außerhalb Deutschlands

Stichprobe: Personen, die in den letzten fünf/zehn Jahren die Ausbildung beendet haben (einschließlich Personen, die für mindestens ein Jahr die Ausbildung unterbrochen und sie anschließend wieder aufgenommen haben); falls jedoch die Einzelperson die Stichprobeneinheit ist, werden keine Angaben zu den anderen Haushaltsmitgliedern verlangt

Übermittlung der Ergebnisse: vor dem 31. März 2001

2. Arbeitszeit und Arbeitszeitmodelle

Variablenkatalog: bis März 2000 festzulegen

Referenzperiode: zweites Quartal 2001

Betroffene Mitgliedstaaten und Regionen: festzulegen

Stichprobe: wie für die Standardmodule; falls jedoch die Einzelperson die Stichprobeneinheit ist, werden keine Angaben zu den anderen Haushaltsmitgliedern verlangt

Übermittlung der Ergebnisse: bis zum 31. März 2002

3. Beschäftigung von Behinderten

Variablenkatalog: bis März 2001 festzulegen

Referenzperiode: zweites Quartal 2002

Betroffene Mitgliedstaaten und Regionen: festzulegen

Stichprobe: Behinderte; falls jedoch die Einzelperson die Stichprobeneinheit ist, werden keine Angaben zu den anderen Haushaltsmitgliedern verlangt

Übermittlung der Ergebnisse: bis zum 31. März 2003

⁽¹⁾ Siehe S. 16 dieses Amtsblatts.